

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 330/2003

Sitzung vom 11. Dezember 2003

**1826. Interpellation (Inbetriebnahme Dock Midfield)**

Kantonsrätin Barbara Hunziker Wanner, Zürich, sowie die Kantonsräte Thomas Hardegger, Rümlang, und Martin Bäumlé, Dübendorf, haben am 27. Oktober 2003 folgende Interpellation eingereicht:

Das Dock Midfield wurde vor kurzem in Betrieb genommen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Bestehen im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des Docks Midfield Auflagen und Fristen, insbesondere betreffend der Entsorgung der Enteiserabwässer? Wenn ja, welche?
2. Wurden diese Auflagen erfüllt? Wenn nein, weshalb nicht?
3. Wenn bestehende Auflagen nicht erfüllt sind, was gedenkt der Regierungsrat zu tun?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Barbara Hunziker Wanner, Zürich, Thomas Hardegger, Rümlang, und Martin Bäumlé, Dübendorf, wird wie folgt beantwortet:

Bei den Auflagen, die an den Bau bzw. die Inbetriebnahme des Docks Midfield, heute Dock E genannt, geknüpft sind, ist zu unterscheiden zwischen denjenigen, die bereits anlässlich der Bewilligung des Kredites von 873 Mio Franken für die Ausführung der 5. Bauetappe vom Kantonsrat bzw. von den Stimmberechtigten festgelegt wurden, und denjenigen, die das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) anlässlich der Erteilung der verschiedenen Konzessionen verfügt hat (Rahmenkonzession für die 5. Bauetappe vom 5. Februar 1997, Baukonzession für das Dock Midfield vom 5. November 1999, Baukonzession für die Rollwege und das Vorfeld vom 9. November 1999 sowie Baukonzession für die Anlagen für die Reinigung der Enteiserabwässer vom 7. Februar 2000).

Am 27. Februar 1995 bewilligte der Kantonsrat den Kredit für die 5. Bauetappe, und am 25. Juni 1995 nahmen ihn die Stimmberechtigten an. Dabei wurde die Inbetriebnahme des neuen Docks an folgende drei Bedingungen geknüpft:

- das Dock darf frühestens mit der Verkehrsübergabe des Autobahn-zusammenschlusses Kloten in Betrieb genommen werden;

- das Dock darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Lärmgrenzwerte rechtskräftig festgesetzt sind;
- das Dock darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die emissionsabhängigen Landegebühren rechtskräftig beschlossen sind.

Bei Inbetriebnahme des Docks E am 1. September 2003 waren diese drei Bedingungen erfüllt: Der Autobahnanschluss Kloten wurde im August 2002 dem Verkehr übergeben, die Lärmgrenzwerte wurden vom Bundesrat am 30. Mai 2001 beschlossen und auf den 1. Juni 2001 in Kraft gesetzt (Belastungsgrenzwerte für den Lärm von zivilen Flughäfen, Anhang 5 zur Lärmschutzverordnung, SR 814.41), und die emissionsabhängigen Landegebühren sind seit dem 1. September 1997 in Kraft.

Sehr viel zahlreicher waren die Auflagen, die das UVEK an die Baukonzession für das Dock E geknüpft hat. Dabei handelt es sich einerseits um Massnahmen vorab im Bereich Lufthygiene gemäss kantonalem Massnahmeplan, deren Umsetzung der Kanton Zürich als seinerzeitiger Flughafenhalter und Konzessionsnehmer in Aussicht gestellt hatte, andererseits verfügte das UVEK eine Vielzahl weiterer Auflagen. Diese betreffen die Bereiche Umwelt (44 Auflagen), Arbeitnehmerschutz (98), Bau- (15) und Feuerpolizei (67) sowie den Zoll (8) und die Schutzraumpflicht (1). Darüber hinaus sind, wie erwähnt, Dutzende von weiteren Auflagen zu erfüllen, die das UVEK an die übrigen, mit dem Dock E in einem funktionalen Zusammenhang stehenden Konzessionen geknüpft hat. Es würde den Rahmen der vorliegenden Antwort sprengen, jede einzelne dieser Auflagen aufzulisten und hierüber Bericht zu erstatten. Bei verschiedenen dieser Auflagen handelt es sich zudem um solche, die nicht auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Docks E, sondern längerfristig umgesetzt werden müssen. So müssen z. B. verschiedene vom Bund angeordnete Massnahmen in den Bereichen Lufthygiene, Naturschutz und Grundwasser im Laufe der nächsten Jahre von Expertengruppen überwacht und die entsprechenden Berichte den zuständigen Fachstellen vorgelegt werden.

Mit Bezug auf die Entsorgung der Enteiserabwässer hält die Baukonzession für das Dock E vom 5. November 1999 unter Ziffer 2.13.5 Folgendes fest: «Der Flughafenhalter hat die umweltgerechte Entsorgung der Enteiserabwässer sicherzustellen. Die Inbetriebnahme des Docks Midfield darf erst erfolgen, wenn die umweltgerechte Behandlung der Winterdienstabwässer des Vorfeldes, der neuerstellten Rollwege und der Enteiserplätze sichergestellt ist.» Weitere Auflagen betreffen im Wesentlichen die Aspekte Ableitung, Rückhalt und Filterung (Retentionsfilterbecken) des Niederschlagswassers von Dächern, Flugzeugstandplätzen und Rollwegen, die Entsorgung von Pisten- und Flug-

zeug-Enteisungsmitteln sowie die Behandlung und Ableitung weiterer Abwässer aus dem Dock Midfield und den dazugehörigen Infrastrukturanlagen.

Die für die rechtskonforme Entsorgung der Enteiserabwässer erforderlichen Anlagen wurden etappenweise erstellt und sind teilweise seit mehreren Jahren in Betrieb. Nach vorgängiger Ermittlung der Konzentration werden die Enteiserabwässer verschiedenen Behandlungsarten zugeführt. Die auf den zentralen Enteiserplätzen anfallenden, hochkonzentrierten Abwässer werden gesammelt und in die Abwasserreinigungsanlage Werdhölzli transportiert, wo sie der kommunalen Abwasserbehandlung zugeführt werden. Abwasser, das Enteisungsmittel in geringerer Konzentration enthält, wird in unterirdischen Stapelbecken aufgefangen und von dort dosiert mittels einer Verregnungsanlage auf bewachsenem Boden innerhalb des Flughafenareals verteilt und damit einem biologischen Abbau zugeführt. Die dritte und letzte Etappe dieser Pilotanlage wurde Mitte November 2002 dem Betrieb übergeben.

Über die Einhaltung der Auflage wacht in erster Linie das UVEK als Konzessionsbehörde bzw. das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL). Die Kontrollen an Ort und Stelle obliegen den kantonalen und kommunalen Fachstellen. Massgeblich unterstützt werden diese Stellen von dem auf Weisung des Bundes eingesetzten Umwelt-Controlling, das von der envico AG, Umweltberatung, Zürich, wahrgenommen wird. Zu diesem Zweck werden periodisch so genannte Standberichte verfasst. Der letzte Standbericht Nr. 6 vom Dezember 2002 behandelt unter anderem die Umweltauflagen im Zusammenhang mit dem damals bereits weitgehend fertig gestellten Dock E sowie die Behandlung der Enteiserabwässer und gibt Auskunft über den Stand der Umsetzung dieser Massnahmen. Unter dem Titel «Verregnung Enteiserabwässer» hält der Standbericht Nr. 6 Folgendes fest: «Es steht nunmehr eine Fläche von knapp 21 ha für die Verregnung von niedrig konzentrierten Enteiserabwässern zur Verfügung. Belastetes Abwasser vom Vorfeld Midfield ... und den zentralen Enteiserplätzen kann nun vollständig gesetzeskonform behandelt bzw. entsorgt werden.» Auch die in der Baukonzession des UVEK vorgeschriebene Begleitgruppe zur wissenschaftlichen Überwachung dieser Auflagen, in der neutrale Experten unter anderem auch der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und des Instituts für terrestrische Ökologie der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vertreten sind, hat den entsprechenden Monitoring-Bericht ausführlich besprochen und zeigte sich zufrieden mit den Ergebnissen und der Leistung der Anlage. Zusammenfassend führt das BUWAL in seinem Be-

richt vom 22. Oktober 2003 zum Themenbereich «Wald, Entwässerung, Grundwasser, Sicherheit, Altlasten» aus: «Wir nehmen in den angesprochenen Umweltbereichen Kenntnis vom Bericht und haben keine weiteren Bemerkungen.»

Diese Ausführungen zeigen, dass über die Einhaltung der zahlreichen Auflagen aus der Baukonzession für das Dock E verschiedene Fachgremien und Instanzen wachen. Darüber hinaus werden die von den kantonalen und kommunalen Fachstellen verlangten und vom UVEK in die Baukonzession aufgenommenen Auflagen in Koordination mit der Volkswirtschaftsdirektion (Amt für Verkehr, Fachstelle Flughafen und Luftverkehr) an Ort und Stelle geprüft und abgenommen. Bei allfälligen Verstössen bzw. im Falle des Nichteinhaltens solcher Auflagen werden diese bei der Flughafen Zürich AG abgemahnt; nötigenfalls wird das BAZL hierüber informiert, damit dieses die allenfalls notwendigen Massnahmen verfügen kann. Die an die Inbetriebnahme des neuen Docks E geknüpften Auflagen, vorab jene betreffend Entsorgung der Enteiserabwässer, sind jedenfalls vollumfänglich erfüllt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**